Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 12 (1939)

Heft: 5

Artikel: Quartiermeisterschule für Landwehr-Fouriere

Autor: Vonlaufen / Schmid, H.R. / Gehrig, Fritz

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-516452

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Quartiermeisterschule für Landwehr-Fouriere.

Zu der auf 1. Januar 1939 in Kraft getretenen Abänderung der Beförderungs-Verordnung (Bundesratsbeschluss vom 30. Dezember 1938) erhalten wir die nachstehenden Zuschriften:

Gedanken zur neugeschaffenen Beförderungsmöglichkeit für ältere Fouriere.

Von Fourier Vonlaufen, Armeeflugpark.

Wie man der Tagespresse und der Nummer 1 des „Der Fourier" entnehmen konnte, hat der Bundesrat am 30. Dezember 1938 eine Aenderung der Beförderungsvorschriften in dem Sinne beschlossen, dass künftig ältere Fouriere zu Leutnants-Quartiermeistern der Landwehr befördert werden können. Damit dürfte scheinbar dem Wunsche derjenigen Fouriere Rechnung getragen worden sein, die bis jetzt für den Fouriergrad eine Avancierungsmöglichkeit vermissten.

In der Fachpresse ist man ja schon öfters dem Rufe begegnet, ein tüchtiger Fourier sollte doch eine Auszeichnung für seine guten Leistungen erhalten, oder es sollte ihm ein Weg zur weitern Aufstiegsmöglichkeit offen stehen. Was die nun neu geschaffene Beförderungsmöglichkeit anbetrifft, sind die ihr zu Grunde gelegten Bedingungen so gestellt, dass nicht in erster Linie dem bewährten Fourier die Bahn frei gegeben wird, sondern dem finanziell starken, oder demjenigen, der sich in einer bevorzugten Stellung befindet und weder eine grosse Lohneinbusse noch eventuell den Verlust seines Arbeitsplatzes zu riskieren hat. Ich bin überzeugt, dass es für manchen sehr tüchtigen Fourier im vorgerückten Alter, ich verstehe darunter ein in den letzten Auszügerjahren stehender Mann, der bereits für eine Familie zu sorgen hat und im heutigen erschwerten Existenzkampfe in der Privat-Wirtschaft draussen steht, ganz ausser Frage kommt, diesen rund drei Monate dauernden Instruktionsdienst absolvieren zu können. Zudem wird mancher ältere und wirklich tüchtige Fourier, der mit Erfolg auf sieben und mehr Wiederholiger als Kompagnie-Verpflegungsfunktionär zurückblicken kann, es sich reiflich überlegen, bevor er sich entschliessen kann, einen Spezialkurs von 27 Tagen und eine halbe Rekrutenschule zu absolvieren, um sich dann noch in der Landwehr als „einzigen" jungen Leutnant unten an den Tisch setzen zu dürfen. Es soll damit selbstverständlich nicht etwa dem Offizier als solchem nahe getreten werden.

Bis jetzt kannten wir den Fourier und als nächst höhern Grad den Leutnant-Quartiermeister. Auch heute noch gilt meines Wissens als normale Bedingung, dass zur Erreichung des letztgenannten Grades die Offiziersschule absolviert werden muss, nebst Dienst als Leutnant in einer ganzen Rekrutenschule. Meines Erachtens sollte man in Friedenszeiten die normalen Beförderungsbedingungen, welche für die Erlangung eines Grades, in unserm Falle des Leutnant-Quartiermeisters, erfüllt sein müssen, nicht umgehen können. Wer also von uns Fourieren Offizier werden will, soll wie bis anhin regelrecht die Offiziersschule bestehen müssen; wobei viel-

leicht die Altersgrenze für die Aufnahme in die Offiziersschule hinaufgesetzt werden dürfte. Eine andere Beförderungsart muss in gewissem Sinne als Protektion angesehen werden. Durch die nun neu ins Leben gerufene Beförderungsvorschrift wird so eine Art Leutnant-Quartiermeister II. Klasse geschaffen.

Gewiss liesse sich das Problem der Heranziehung der ältern bewährten Fouriere zu höhern Funktionen auf einem gerechteren Wege lösen, ansonst soll man den Fourier lieber in der Kompagnie als gut qualifizierten Verpflegungs-Funktionär belassen, als aus ihm nur einen halben Offizier zu machen. Wenn schon unbedingt für den ältern Fourier noch eine Avancierungsmöglichkeit geschaffen werden muss, so sollen deren Vorschriften aber so gestaltet werden, dass jeder tüchtige Fourier sämtlicher Waffengattungen nach einer bestimmten Anzahl W. K., oder beim Uebertritt in die Landwehr befördert wird. Eine Beförderungsmöglichkeit für ältere Fouriere, die nur noch einer wirtschaftlich bevorzugten Klasse zugänglich ist, wird absolut nicht dazu angetan sein, in vermehrtem Masse wirklich tüchtige Fouriere zu erhalten und die Freude am Fouriergrad zu fördern.

Was heute dem Fourier sehr not tut, ist nicht Beförderungsmöglichkeit, ist nicht Auszeichnung für gute Leistungen, sondern ist die Forderung, dass auch er endlich einmal als vollwertiger Soldat auf der ganzen Linie anerkannt und nicht immer nur als „Schreiberseele" taxiert wird. Wenn es heute am Fourier als Soldat auch vieles zu bemängeln gibt, so ist das nicht allein seine Schuld, sondern man vergesse nicht, dass eben ein Produkt immer seinem Fabrikationsprozess entspricht. In einem schweizerischen Militärbuche, das sich sogar eine Art Glaubenslehre für den schweizerischen Soldaten nennt, steht über den Fourier wörtlich folgendes geschrieben: „Er ist ein höherer Unteroffizier, trägt bei der Infanterie einen besonders ungefährlichen Säbel mit Quaste am Griff und hält sich meist mehr als nötig im Kompagniebureau auf." Jedermann kann sich von der Richtigkeit dieses Satzes selbst überzeugen im Buche „Ich werde Soldat" auf Seite 169. Dieses Buch atmet ja sonst einen guten und ernsten schweizerischen Soldatengeist und hat als Mitarbeiter ausschliesslich Berufs- und Miliz-Offiziere der Schweizer Armee. Aber warum muss man gerade dem angehenden jungen Schweizer-Soldaten, dem ja dieses Buch gewidmet ist, den Fourier quasi als Karikaturen-Figur unserer Armee vorstellen? So stehen wir also als Soldaten im Kurs. Wir sind halt eben doch nur Fouriere, Soldaten zweiter Klasse.

Wir, die wir uns seiner Zeit zur Fourierlaufbahn entschieden haben, brauchen keinen höhern Grad, aber was uns vor allem not tut, sehr not tut, das beleuchtet das oben zitierte Beispiel. Als unser höchstes Ziel galt uns, die übernommenen Aufgaben und Pflichten nach bestem Wissen und Können zu Nutzen und Frommen unseres schönen und geliebten Vaterlandes zu erfüllen, ohne dabei für gute Leistungen auf Auszeichnung oder Beförderung zu warten. Verkörperte darin nicht gerade noch der Fouriergrad den wahren Soldatengeist? Halten wir noch das echte demokratische Ideal hoch, dass der Wert des Schweizers als Soldat und Bürger nicht nach der Höhe des militärischen Grades, den er bekleidet, gemessen werden soll, sondern nach seiner innern Gesinnung.

Bleiben wir auch fernerhin was wir bis jetzt waren, aber was wir verlangen ist das, dass der Fourier nicht nur im Dienstreglement oder an Tagungen als höherer Unteroffizier gilt, sondern dass er auch überall, seiner Rangstufe entsprechend, von Gradhöheren wie von Untergebenen als ganzer Soldat anerkannt wird.

Der ungefährliche Säbel und das Kompagniebureau.

Von Hptm. H. R. Schmid, Thalwil.

Fourier Vonlaufen zitiert aus meinem Aufsatz über die Verpflegungstruppe in dem Buch „Ich werde Soldat" (Hallwag, Bern) zwei Sätze über den Fourier, die aus dem Zusammenhang einer Seite über den Fourier und seine Funktionen herausgenommen sind. Ein Uebelwollen oder ein Verweigern der Anerkennung aus diesen Sätzen herauszulesen, scheint mir doch etwas übertrieben; denn ich war selber Fourier und kenne die Verhältnisse aus eigener Anschauung. Es liegt an der Situation des Fouriers, wenn er zwischen Truppe und Küche, Schiessplatz und Bureau mitten drinn steht, und es ist auch nicht seine Schuld, wenn er mehr im Bureau sitzt als nötig. Ein Teil seines Dienstes spielt sich zwangsläufig im Bureau ab. Erstaunt bin ich darüber, dem Artikel von Fourier Vonlaufen entnehmen zu müssen, dass viele Fouriere sich in ihrem Wert verkannt und in ihrem Grad unglücklich fühlen. Wenn dem wirklich so wäre, so könnte ich mir nicht erklären, warum der Fouriergrad so begehrt ist.

„Zu alt"

Von Fourier Fritz Gehrig, Menziken.

Der Beschluss des Bundesrates, Spezialkurse für Landwehr-Fouriere einzuschalten, um Lücken im Bestand der Quartiermeister auszufüllen, fand freudigen Widerhall. Es war vorauszusehen, dass sich eine grosse Zahl von Fourieren zu diesen Kursen melden werde und dass eine Sichtung unumgänglich sei. Die Art, wie diese Sichtung zum Teil vorgenommen wurde, hat aber bei den beiden ältesten Jahrgängen der Landwehr 1899 und 1900, sowie sicher auch bei den jüngern Landsturmjahrgängen arge Enttäuschung hervorgerufen. Bekanntlich hat der Beschluss des Bundesrates für die Zulassung zu den Spezialkursen eine untere Altersgrenze — Jahrgang 1910 — gezogen, nicht aber eine obere Grenze.

Ist es nun nicht paradox, dass das O. K. K. just in dem Zeitpunkt, da der überwiegende Teil unseres Schweizervolkes der Meinung unserer obersten Landesbehörde, dass auch ein 60-jähriger zum Militärdienst noch nicht zu alt sei, zustimmt, findet, dass die 39- und 40-jährigen zur Erklimmung des Offiziersranges nicht mehr taugen, mit andern Worten, offenbar körperlich und geistig schon zu verrostet seien? Dabei sind es doch gerade die Landsturmjahrgänge und die ältesten Landwehrler, die infolge ihrer langen Dienstzeit gewiss über am meisten praktische Erfahrung verfügen. Im Kanton Aargau kommt noch dazu, dass es

die jüngern Landsturm- und ältesten Landwehrfouriere waren, die in den Jahren der Ablehnung alles Militärischen durch einen grossen Teil unserer Bevölkerung, allen Anfeindungen zum Trotz, den gegenwärtig bestehenden aargauischen Fourierverband aus der Taufe hoben und damit wesentlich beitrugen zur Grundsteinlegung für die ausserdienstliche Betätigung der Fouriere. Zum Dank dafür werden sie nun als unfähig befunden, einen höheren militärischen Grad zu erreichen.

Oder urteilen wir ungerecht? Werden die alten Troupiers nur deswegen ausgeschlossen, weil man für sie noch grössere Erleichterungen vorsieht, vielleicht durch Fallenlassen der halben Rekrutenschule und durch etwelche Verlängerung des Spezialkurses? Es könnte damit möglicherweise auch verhindert werden, dass vornehmlich nur Staatsangestellten und Lehrern die Möglichkeit geboten ist, Quartiermeister zu werden.

Schreiber dieser Zeilen spricht nicht pro domo. Er wäre beruflich verhindert den Spezialkurs zu bestehen.

Nachwort der Redaktion:

Die Tatsache, dass die Offizierslaufbahn nur einschlagen kann, dessen private Verhältnisse und Beruf den Besuch der nötigen Schulen und Kurse erlauben, ist nicht wegzuschaffen, solange am gegenwärtigen Milizsystem festgehalten wird. Bei einer zwei- und mehrjährigen Dienstzeit wie in den stehenden Heeren fällt dieser Umstand allerdings weniger in Betracht; aber da wie dort muss berücksichtigt werden, dass auch der Subalternoffizier im Zivilleben eine seinem Grade angemessene Stellung bekleiden muss, will er seiner Aufgabe als Offizier wirklich gerecht werden. Durch schlechte Erwerbsverhältnisse verursachte Hemmungen sind einem Offizier in jeder Beziehung nicht von Vorteil. Die Aufstiegsmöglichkeiten und die Beibehaltung eines einmal erlangten Grades sind somit weitgehend auch durch die privaten Verhältnisse des Einzelnen bedingt. Ob eine staatliche Hilfe zur Erreichung eines höhern Grades während einer beschränkten Zeit opportun ist, scheint uns einer nähern Prüfung wert. Wenn im heutigen Zeitpunkt die Demokratie sich wirklich behaupten will, wird sie auch daran denken müssen, dem wirtschaftlich schwächeren, aber zur Beförderung und nachherigen Bekleidung eines höheren Grades unbedingt fähigen Bürger Aufstiegsmöglichkeiten zu ebnen.

Dass man vom zukünftigen Landwehr-Quartiermeister nicht mehr soviel Instruktionsdienst verlangt wie von einem jungen Quartiermeister-Aspiranten, ist unserer Auffassung nach richtig. Denn schliesslich sind die vorher geleisteten Dienste in den W. K. auch etwas wert und die Summe der erworbenen Erfahrungen vermag sehr wohl einen Teil des Instruktionsdienstes zu ersetzen. Ausserdem ist zu bedenken, dass die Auslese eine sehr sorgfältige ist, weil bereits eine Anzahl Qualifikationen vorliegt. Somit braucht sich der neu ernannte Landwehr-Qm. absolut nicht hintangesetzt zu fühlen, so wenig wie derjenige, der auf Grund besonderer Leistungen mit dem Doktortitel honoris causa ausgezeichnet wird. Der Vorschlag Vonlaufen, jedem tüchtigen Fourier nach einer Anzahl gut bestandener W. K. das weitere Avancement offen zu halten, müsste gerechterweise auch für alle höhern Unteroffiziere Anwendung finden; eine solche Ausnahme ist bis jetzt nur den Stabssekretären zuerkannt worden. Im übrigen war es noch immer so, dass der Mann den Grad ausfüllte und nicht etwa umgekehrt. So wird auch der Landwehr-Qm. zu beurteilen sein, als ganzer Offizier, wenn er sein Wissen nutzbringend anzuwenden versteht und als Vorgesetzter auftritt, ein halber, wenn er Theoretiker bleibt und der nötigen Autorität mangelt.

Was die Altersgrenze anbetrifft, die Fourier Gehrig einer kritischen Betrachtung unterzieht, so glauben auch wir, dass in erster Linie die Befähigung massgebend sein sollte, dem Grad und den damit verbundenen geistigen und körperlichen Anforderungen in jeder Hinsicht zu genügen. Wenn genügend Anmeldungen vorliegen — und dies war nach den vorliegenden Berichten der Fall — müssen diejenigen natürlich ausscheiden,

deren Dienstverpflichtung nur noch wenige Jahre dauert. Weniger verständlich ist, dass eine Reihe von Vorschlägen gar nicht an das O. K. K. gelangte, weil in der betreffenden Einheit momentan kein Ersatz vorhanden war. Wenn Offiziere gesucht werden, ist der Mangel an solchen primär und nicht die allenfalls vorhandene kurzfristige Lücke in der Einheit. W.

Die zivilrechtliche Haftung der Eidgenossenschaft für die von der Truppe verursachten Schäden.

Von Hptm. G. Vogt, Qm. Füs. Bat. 26.

Die zivilrechtliche Schadenersatzpflicht des Bundes ist geregelt im Bundesgesetz über die Militärorganisation vom 12. April 1907.

Wenn infolge militärischer Uebungen eine Zivilperson getötet oder körperlich verletzt wird, so haftet die Eidgenossenschaft für den dadurch entstandenen Schaden. Der Bund kann sich von dieser Haftung befreien, wenn er beweist, dass der Unfall durch höhere Gewalt oder durch Verschulden des Getöteten oder Verletzten selbst verursacht worden ist. Hat der Unfall den Tod des Verletzten zur Folge, so besteht die Haftpflicht gegenüber den unterstützungsberechtigten Angehörigen des Getöteten. Zuständig zur Erledigung dieser Fälle ist das eidgenössische Militärdepartement.

In entsprechender Weise haftet der Bund für Sachbeschädigungen, die infolge militärischer Uebungen entstanden sind. Der Bund hat ein Rückgriffsrecht auf die Urheber des Unfalles oder der Sachbeschädigung, wenn diese ein Verschulden trifft.

Gemäss Artikel 33 der Militärorganisation sind die Grundeigentümer verpflichtet, die Benützung ihres Landes zu militärischen Uebungen zu gestatten. Entsteht aus dieser Benützung des Landes Schaden, so leistet der Bund Ersatz.

Als Ausführungsbestimmungen zu diesen gesetzlichen Normen sind zu betrachten die Artikel 280 bis 299 des Verwaltungsreglementes vom 27. März 1885, welche Kultur- und Eigentumsbeschädigungen betreffen, sowie die Ziffern 206 bis 211 der Instruktion über die Verwaltung der Unterrichtskurse, gültig ab 1. Januar 1938, über Land- und Sachschaden. Diese Bestimmungen sind Quartiermeistern und Fourieren auch von praktischen Fällen her wohl vertraut.

Für die Flieger kommt noch in Frage die Notverordnung des Bundesrates über den Luftverkehr vom 27. Juni 1920. Diese Verordnung stipuliert die Kausalhaftung des Bundes für Schäden, die durch seine Flugzeuge oder von ihm in Dienst gestellte Luftfahrzeuge oder deren Führer und sonstige Insassen verursacht werden.

Gänzliche oder teilweise Befreiung von dieser Haftpflicht kann indessen der Richter im Falle des Selbstverschuldens des Geschädigten eintreten lassen.

Vom rechtlichen Standpunkt ist zu bemerken, dass in allen diesen Fällen der Bund haftet, ohne dass ein Verschulden seiner Organe erforderlich ist. Diese Haftung ohne Verschulden wird als Kausalhaftung bezeichnet. Andere Fälle der Kausalhaftpflicht sind die Haftung des Tierhalters, diejenige für Werkschaden, die Eisenbahn- und die Automobilhaftpflicht, um einige der wichtigsten Beispiele